

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Rosi Steinberger (GRÜ)

Ich frage die Staatsregierung, ab welchem Schwellenwert an flächigen Kunststofffolien oder -tunneln sieht sie den öffentlichen Belang der Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes oder der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbild als gegeben, der nach §35 BauGB einem landwirtschaftlichen Vorhaben entgegensteht, um wie viel liegt dieser Schwellenwert in Landschaftsschutzgebieten niedriger und ab welcher Größenordnung werden diese Aspekte bei der Beurteilung der Privilegierung überhaupt berücksichtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Im gewerblichen Obstanbau werden Ernte- sowie Selbsterntefelder mit Kulturschutznetzen und Kulturschutzfolien überzogen, um die Früchte vor schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen und damit die heimische Produktion zu stärken. Zudem ermöglichen die Kulturschutzfolien wohl einen Verzicht auf Pestizide.

Es ist zunächst danach zu differenzieren, ob die Folientunnel überhaupt einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, also privilegiert im Sinn der § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 201 Baugesetzbuch (BauGB) sind. Nicht privilegierte, sog. „sonstige“ Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB sind zulässig, wenn sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. Demgegenüber sind privilegierte Vorhaben zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der hier maßgebliche Unterschied zwischen dem Beeinträchtigtsein und dem Entgegenstehen öffentlicher Belange lässt sich allgemein dahingehend beschreiben, dass eine Beeinträchtigung bereits bei einer einfachen Betroffenheit des fraglichen Belangs gegeben ist. Demgegenüber ist ein Entgegenstehen eines öffentlichen Belangs nur gegeben, wenn der Belang in besonders qualifizierter und intensiver Weise betroffen ist.

Die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit hängt somit von den konkreten Umständen des Einzelfalles vor Ort ab. Ein Schwellenwert, ab dem die Staatsregierung den öffentlichen Belang der Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes oder der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes als gegeben ansieht, lässt sich daher nicht allgemein festlegen.